Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0187/17	06.06.2017

zum/zur

F0119/17 Fraktion DIE LINKE/future! Stadtrat Dennis Jannack

Bezeichnung

Fragen zu schulpolitischen Themen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	13.06.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
auf Grund der Diskussionen in den Schulen unserer Stadt ergeben sich einige Fragen zu aktuellen schulpolitischen Themen.

Ich frage Sie:

1. Wie schätzt die Verwaltung unter Beachtung der steigenden SchülerInnenzahlen an Grundschulen die perspektivische Entwicklung der SchülerInnenzahlen an der GemS Goethe ein?

2. Wie kann nach Einschätzung der Verwaltung unterschiedlicher Unterrichtsablauf und die damit verbundene Pausengestaltung der GemS Goethe und der Schule des zweiten Bildungsweges an einem Schulstandort funktionieren?

3. Welche Raumanforderungen haben die GemS Goethe und die Schule des zweiten Bildungsweges entsprechend ihrem Schulprofil?

4. Bei der Aufgabe eines zentralen Standortes der Schule des zweiten Bildungsweges werden sich Wege und Fahrtzeiten für die Schülerinnen und Schüler verlängern. Viele werden gezwungen sein vom ÖPNV auf das Auto umzusteigen. Werden am möglichen Standort der GemS Goethe entsprechende Parkkapazitäten eingeplant?

5. Welche Beschlüsse über den Standort der Schule des zweiten Bildungsweges wurden bisher durch den Stadtrat seit dem Bestehen der Schule gefasst?

6. Gibt es ein Nachnutzungskonzept für den Schulstandort in der Brandenburger Straße 8?

7. Durch welches Verfahren erfolgte die Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern an die Gemeinschaftsschulen? Sollte an den Gemeinschaftsschulen kein Losverfahren durchgeführt wurden sein, möchte ich Sie bitten zu erläutern, warum SchülerInnen nicht der Wunschschule zugewiesen wurden.

8. Wie viele Ausnahmegenehmigungen von Einschulungen von Geschwisterkindern an der gleichen Grundschule wurden zum Schuljahr 2017/18 mit welcher Begründung abgelehnt?

9. Warum wurden im Rahmen der für 2018/19 beschlossenen Schuleinzugsbereiche Kindern längere Schulwege zugewiesen, als unter gegenwärtigen Bedingungen möglich wären?

10. Wie definiert die Verwaltung den „sichersten kürzesten fußläufigen Schulweg“ im Sinne der Schülerbeförderungssatzung?

Ich bitte um eine kurze Mündliche und ausführliche schriftliche Beantwortung der Fragen.

Aus Sicht der Verwaltung können zu den Fragen folgende Aussagen getroffen werden.

Zu 1) Wie schätzt die Verwaltung unter Beachtung der steigenden SchülerInnenzahlen an Grundschulen die perspektivische Entwicklung der SchülerInnenzahlen an der GmS Goethe ein?

Es steht außer Frage, dass die steigenden Schülerzahlen im GS- Bereich Auswirkungen auf die Übergänge an die weiterführenden Schulen haben. Das trifft für alle ab Stufe 5 angebotenen Schulformen, unabhängig ihrer Trägerschaft, gleichermaßen zu.

Der Stadtrat hat beschlossen die Schulbezirke für die Klassenstufen der Gemeinschaftsschulen aufzuheben. Die SchülerInnen können zwischen den einzelnen Schulen frei wählen. Ebenso wurde die Aufhebung der Schulbezirke für die Sekundarschulklassen beschlossen.

Auf Grund der freien Entscheidungen über die Anwahl der Schule führt die Erhöhung der Gesamtschülerzahl nicht automatisch zur mehr Schülern an der GmS „Goethe“.

Zu 2) Wie kann nach Einschätzung der Verwaltung unterschiedlicher Unterrichtsablauf und die damit verbundene Pausengestaltung der GemS Goethe und der Schule des zweiten Bildungswegs an einem Schulstandort funktionieren?

Entsprechend des Schulnetzes sind in der LH Magdeburg an mehreren Standorten zwei Schulformen vorhanden.
Im Rahmen eines partnerschaftlichen Miteinanders haben sich bisher die Akteure vor Ort verständigt, wie sie die Pausengestaltung aufeinander abstimmen, bis hin zum Aussetzen eines Pausenklingelzeichens.

Zu 3) Welche Raumanforderungen haben die GemS und die Schule des zweiten Bildungsweges entsprechend ihrem Schulprofil?

Die Raumanforderungen beider Schulen wurden im SR-Beschluss zur DS0286/12 beschlossen. Die seinerzeit erarbeiteten Raumforderungsprogramme wurden mit den jeweiligen Schulleitungen mehrfach erörtert und abgestimmt. Auch an der Aktualisierung (2017) der Programme wurden die Schulleitungen beteiligt.

Zu 4) Bei der Aufgabe des zentralen Standortes der Schule des zweiten Bildungsweges werden sich Wege und Fahrzeiten für die Schülerinnen und Schüler verlängern. Viele werden gezwungen sein vom ÖPNV auf das Auto umzusteigen. Werden am möglichen Standort der GmS Goethe entsprechende Parkkapazitäten eingeplant?

Bezogen auf die Herrichtung des Standortes Helmstedter Straße über Fördermittel aus dem Programm STARK III für die Nutzung durch die Gemeinschaftschule und die Schule Zweiter Bildungsweg wird auf die aktuell gültige Beschlusslage des Stadtrates (DS0286/12) verwiesen.

Die Thematik der örtlichen Lagen wurde seinerzeit ebenso mehrfach, auch unter Einbindung des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, diskutiert. Das Ergebnis ist bekannt. Hinsichtlich der Stellplatzmöglichkeiten am Standort Helmstedter Straße, diesen ebenso zu betrachten, wie die Möglichkeiten in der Brandenburger Straße.

Zu 5) Welche Beschlüsse über den Standort der Schule des zweiten Bildungsweges wurden bisher durch den Stadtrat seit dem Bestehen der Schule gefasst?

Die Schule des Zweiten Bildungsweges ist Bestandteil der Schulentwicklungsplanungen. Die aktuell gültige DS0450/13 verweist im Beschlusspunkt 10., einschließlich der Anlage 6, auf den gegenwärtigen Standort und auf die beabsichtigte Herrichtung der Helmstedter Straße. Darüber hinaus wurde bereits die DS0286/12 benannt.

Zu 6) Gibt es ein Nachnutzungskonzept für den Schulstandort in der Brandenburger Straße 8?

Für den Schulbedarf ist der Standort Brandenburger Str. 8 aus Sicht des Fachbereiches 40 nicht mehr notwendig.

Zu 7) Durch welches Verfahren erfolgte die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an die Gemeinschaftsschulen? Sollte an den Gemeinschaftsschulen kein Losverfahren durchgeführt wurden sein, möchte ich Sie bitten zu erläutern, warum SchülerInnen nicht der Wunschschule zugewiesen wurden.

Gemäß § 34 (1) SchulGesetz LSA haben die Erziehungsberechtigten die Wahl zwischen den Schulformen, die zur Verfügung stehen. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Schule der gewählten Schulform (Gymnasium, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule), jedoch nicht an einer bestimmten Schule.

Das Verfahren zur Zuweisung von SchülerInnen ist in der Verwaltungsvorschrift über die Kapazitätsfestlegung und zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen (Amtsblatt der LH MD Nr. 2/2017) geregelt.
Nach Erfassung der Erstwünsche wird durch die Verwaltung festgelegt, an welchen Schulen ein Losverfahren durchzuführen ist, weil die Wünsche (Erstwünsche) die festgelegte Kapazität überschreiten. Das waren im Aufnahmejahr 2017 das Hegel-Gymnasium und die IGS „Willy Brandt“.

An Gemeinschaftsschulen musste kein Losverfahren als Aufnahmeverfahren durchgeführt werden. Die Gemeinschaftsschulen konnten alle Schüler, die in der Schullaufbahnerklärung als Wunsch (Erstwunsch) eine bestimmte Gemeinschaftsschule angegeben haben, aufnehmen.

Im zweiten Schritt werden die SchülerInnen, die mit Ersatzwunsch eine Gemeinschaftsschule angegeben haben, der gewünschten Gemeinschaftsschule zugeordnet, vorausgesetzt, es besteht noch Aufnahmekapazität. Das war an zwei Gemeinschaftsschulen nicht der Fall: GMS „Thomas Mann“ und GMS „Ernst Wille“. Diese Schüler werden einer Gemeinschaftsschule zugeordnet, die noch über Aufnahmekapazitäten verfügt. Davon waren 5 SchülerInnen betroffen. Sie wurden der dem Wohnort jeweils nächstgelegen Gemeinschaftsschule mit freien Plätzen zugeordnet (der GMS „Leibniz“ bzw. der GMS „Goethe“).

Zu 8) Wie viele Ausnahmegenehmigungen von Einschulungen von Geschwisterkindern an der gleichen Grundschule wurden zum Schuljahr 2017/18 mit welcher Begründung abgelehnt?

Auf Nachfrage im Landesschulamt, Referat Grund- und Förderschulen, wurde dazu mitgeteilt, dass alle vorliegenden Anträge positiv beschieden wurden, wenn ein Geschwisterkind nachweislich bereits die „Wunschschule“ besucht und weiterhin besuchen wird. Über die konkrete Anzahl der Anträge wurde keine Aussage getroffen.

Zu 9) ***Warum wurden im Rahmen der für 2018/19 beschlossenen Schuleinzugsbereiche Kindern längere Schulwege zugewiesen, als unter gegenwärtigen Bedingungen möglich wären?***

Das für das Schuljahr 2018/19 durchgeführte rechnergestützte Verfahren stand unter den Prämissen:
1. kürzester Schulweg für alle Schüler und
2. mittlere Klassenfrequenz von 22 Kindern.

Insgesamt hat sich der Schulweg für alle Adressen im Vergleich zu den Schulbezirken der vorherigen Einschuljahre (bezogen auf die Distanz) leicht verbessert. Dabei kann es in Einzelfällen zu einem längeren Schulweg kommen.
Nach den Rechnungsdurchläufen entscheidet das System nach der Mehrheit, welche Schule für welche Adresse unter der Prämisse der mittleren Klassenfrequenz von 22 Kindern pro Klasse den Schulbezirk bildet.

Zu 10) Wie definiert die Verwaltung den „sichersten kürzesten fußläufigen Schulweg“ im Sinne der Schülerbeförderungssatzung?

Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung, Fußwege, Ampeln) entsprechen und auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Gefahren in sich bergen, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Des Weiteren wurde bereits mit Bestimmung der Mindestentfernungen in der Satzung über die Schülerbeförderung die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit der Schulwege berücksichtigt. Das bedeutet für den von der Verwaltung empfohlenen Schulweg, dass der gesamte Schulweg die Sicherheitsaspekte im Rahmen der Schulwegsicherheit erfüllt. Die Fußwege der Hauptverkehrsstraßen müssen getrennt von der Straße angelegt sein. Die Beleuchtung muss vollständig gegeben sein. Verkehrsknotenpunkte müssen durch Lichtsignalanlagen gesichert sein.

Prof. Dr. Puhle